

STATUTEN

I. Name, Zweck, Sitz

Art. 1 : Die Vereinigung des Archäologisch-Technischen Grabungspersonals der Schweiz (abgek. VATG) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Art. 2 : Die Vereinigung bezweckt die Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie des Gedankenaustausches und der Zusammenarbeit unter dem archäologisch-technischen Grabungspersonal. Sie wahrt die Interessen ihrer Mitglieder und vertritt sie gegen aussen. Sie beschäftigt sich mit den archäologischen Untersuchungsmethoden.

Art. 3 : Sitz der Vereinigung ist der Wohnort des Präsidenten.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 : Aufnahme

1.) Aktivmitglied kann werden, wer hauptberuflich an archäologischen oder bauanalytischen Untersuchungen teilnimmt.

2.) Passivmitglied kann werden, wer nicht hauptberuflich an archäologischen oder bauanalytischen Untersuchungen teilnimmt, aber Beiträge zur Förderung des Vereinszweckes leisten möchte oder kann.

Die Aufnahme in die Vereinigung erfolgt durch den Vorstand, er kann sich einer Kandidatur widersetzen und Ausnahmen bewilligen.

Art. 5 : Pflichten

Mit dem Beitritt zur Vereinigung verpflichtet sich jedes Mitglied zur Einhaltung der vorliegenden Statuten. Das Mitglied hat die Bestrebungen die Vereinigung zu unterstützen.

Art. 6 : Rechte

Nur die Aktivmitglieder haben das Stimmrecht und sind wählbar.

Art. 7 : Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand auf das Ende des Kalenderjahres oder durch Tod.

III. Organe

Art. 8 : Generalversammlung

Die GV als oberstes Organ tagt einmal jährlich und hat folgende Aufgaben:

- 1.) Wahl des Präsidenten und sechs weiteren Vorstandsmitgliedern (aus den verschiedenen Regionen) sowie zwei Rechnungsrevisoren auf 2 Jahre.
- 2.) Genehmigung des Protokolls über die letzte Generalversammlung, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- 3.) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- 4.) Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte, die ihr vom Vorstand oder von einzelnen Mitgliedern beantragt werden. Anträge sind schriftlich, mindestens 14 Tage vor der GV einzureichen.

Für alle Wahlen und Abstimmungen gilt das relative Mehr. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Art. 9 : Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden: durch den Vorstand, durch ein Viertel der Mitglieder der Vereinigung, durch das relative Mehr der Generalversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten anwesend ist.

Art. 10 : Die Geschäftsleitung obliegt dem Vorstand.
Er konstituiert sich selbst.
In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.
Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach aussen.
Die Vorstandssitzungen sind öffentlich.

Art. 11 : Arbeitsausschüsse können durch den Vorstand zur Bearbeitung spezieller Aufgaben eingesetzt werden.

Art. 12 : Zur Information der Mitglieder über laufende wichtige Ausgrabungen, Tagungen, Schulungskurse u. dgl. wird ein Mitteilungsblatt verwendet. Darin soll auch die Grabungstechnik behandelt werden.

IV. Finanzen

Art. 13 : Die notwendigen Finanzen werden durch die Mitgliederbeiträge, allfällige Zuwendungen und den Verkauf des Mitteilungsblattes nach aussen aufgebracht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14 : Die Vereinigung kann nur mit Zustimmung der 2/3 - Mehrheit aller Mitglieder aufgelöst werden.

Art. 15 : Bei der Auflösung der Vereinigung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung der vorhandenen Aktiven und Vereinsakten.

Art. 16 : Sofern den Statuten oder den GV-Beschlüssen nichts entnommen werden kann, gelten die Bestimmungen des ZGB, Art. 61 ff.

Genève, den 6. Oktober 1978